

Az.: 2 A 416/09
11 K 132/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister des Innern
vertreten durch die Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna
Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Schadenersatz
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am
Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und

die Richterin am Verwaltungsgericht Koar aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2010

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Mai 2008 - 11 K 132/06 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zum Schadensersatz für einen Verkehrsunfall, an dem er mit einem Dienstfahrzeug beteiligt war.

2 Er ist als Polizeiobermeister (Besoldungsgruppe A 8) im Dienste der Beklagten tätig. Am 15. Oktober 2003 befuhr er als Fahrer eines Dienstkraftfahrzeuges, eines VW Golf IV mit dem amtlichen Kennzeichen, gemeinsam mit einer Zollbeamtin die etwa sechs Meter breite Ortsverbindungsstraße von Bad Schandau kommend in Richtung Sebnitz. Der Kläger stieß mit einem entgegenkommenden Fahrzeug, einem Opel Omega, zusammen; beide Fahrzeuge wurden erheblich beschädigt.

3 In der Verkehrsunfallanzeige der Polizeidirektion Pirna vom 15. Oktober 2003 ist angegeben, dass sich der Unfall etwa 100 Meter nach dem Ortseingang in Bad Schandau um 10.40 Uhr ereignet habe. Es habe Tageslicht geherrscht und der Straßenzustand wird mit nass/feucht beschrieben. Der Kläger sei mit seinem PKW zur linken Fahrbahnseite gekommen und dort mit dem anderen Pkw zusammengeprallt. Der enthaltenen Unfallskizze zufolge war der Kläger zunächst durch eine Linkskurve gefahren. Der Unfall ereignete sich dann auf der anschließenden geraden Strecke. Die Anstoßstelle ist links der Mitte der Fahrbahn markiert.

4 Auf der vom Kläger als Anlage zum Kraftfahrtunfallbericht erstellten Skizze ist die Unfallstelle etwas links von der Mitte der Fahrbahn in Fahrtrichtung des Klägers

eingezeichnet. In seiner schriftlichen Stellungnahme zum Verkehrsunfall vom 16. Oktober 2003 gab der Kläger an, mit etwa 50 km/h durch die Ortschaft gefahren zu sein. Nach einer leichten Linkskurve sei ein gerader Straßenabschnitt gefolgt. Dabei seien ihm Fahrzeuge im Gegenverkehr begegnet. Plötzlich sei es mit einem Pkw des Gegenverkehrs zum seitlichen Zusammenstoß gekommen. Er habe das Fahrzeug zum Stehen gebracht. Durch den zerstörten linken Vorderreifen habe er es nicht mehr lenken können. Er habe mit der Zollbeamten das Auto verlassen und die Unfallstelle gesichert. Anschließend habe er sich zum Unfallgegner begeben, diesen nach Verletzungen befragt, was verneint worden sei, und das Fahrzeug gesichert. Bei der anschließenden Besichtigung der Zusammenstoßstelle habe er festgestellt, dass er - für ihn nicht erklärbar - mit seinem Dienst-Kfz in Richtung Fahrbahnmitte gekommen sei. Eine genaue Einschätzung sei ihm nicht möglich, da eine Fahrbahnmarkierung an der Unfallstelle nicht vorhanden sei. Zum Zeitpunkt des Unfalls sei er nicht abgelenkt gewesen, das Funkgerät sei eingeschaltet, durch die Beamten aber kein Spruch gesendet worden. Über seine mündliche Anhörung am selben Tag ist im Protokoll u. a. vermerkt:

„Ich kann mich noch erinnern, dass ich Fahrzeuge im Gegenverkehr wahrgenommen habe. Diese Fahrzeuge kamen mit normaler Geschwindigkeit gefahren, stellten auch keine Gefahr für mein Fahrverhalten dar. Plötzlich kam es dann mit einem Pkw des Gegenverkehrs zum seitlichen Zusammenstoß. Ich versuchte den Pkw abzubremesen und kam in der Folge zum Stehen. Durch den Luftleeren Reifen (unfallursächlich) konnte ich nur noch eingeschränkt lenken.“

- 5 Und auf die Frage „Können Sie sich erinnern, warum Sie mit dem Pkw zur linken Fahrbahnseite gerieten?“ antwortete der Kläger:

„Ich kann mich daran absolut nicht mehr erinnern, es gab eigentlich keinen Grund dafür. Ich war der Meinung, dass die Begegnung mit den Pkws im Gegenverkehr reibungslos verläuft. Ich kann es mir nicht erklären, warum ich mit dem Pkw zur linken Fahrbahnseite geriet.“

- 6 Zudem führte er aus, dass der andere Fahrzeugführer zu dem Unfallhergang ebenfalls keine Angaben hätte machen können, außer zu dem Zusammenstoß selbst.

- 7 Die Beifahrerin gab in einem schriftlichen Aktenvermerk an, dass sie zunächst rechts aus dem Fenster geblickt habe. In dem Moment, als sie wieder nach vorn gesehen

habe, habe sie nur noch einen Opel auf sich zukommen sehen und es sei gleichzeitig zum Zusammenstoß beider Fahrzeuge gekommen. Die Fahrzeuge seien mit den Kanten der Stoßstangen auf der Fahrerseite zusammengestoßen. Weiterhin könne sie sich nur noch daran erinnern, dass es einen lauten Knall gab, der durch den Aufprall, das Auslösen der Seiten-Airbags im Golf und - wie sie im Nachhinein erkannt habe - durch das Platzen des vorderen linken Reifens ausgelöst worden sei.

- 8 Der Unfallgegner beschränkte sich bei seiner schriftlichen Befragung durch die Polizei auf die Angaben zu seiner Person; zur Sache machte er keine Angaben.
- 9 Am 17. November 2003 setzte das Landratsamt Sächsische Schweiz gegenüber dem Kläger ein Bußgeld in Höhe von 50,00 € wegen Verstoßes gegen das Rechtsfahrgebot fest.
- 10 Die Beklagte wandte zur Reparatur des Dienstfahrzeugs 11.915,32 € auf und zahlte an den Unfallgegner Reparatur- und Mietwagenkosten in Höhe von 28.048,22 €.
- 11 Nach Anhörung des Klägers verpflichtete ihn das damalige Bundespolizeipräsidium Ost mit dem angegriffenen Bescheid vom 15. September 2005, an die Bundesrepublik Deutschland Schadensersatz in Höhe von 11.915,32 € zu leisten. In der Begründung wird ausgeführt, die Schadensersatzpflicht beruhe auf § 78 Abs. 1 BBG. Der Kläger habe grob fahrlässig seine Pflicht verletzt. Weiter ist angegeben, dass dieser Bescheid der Feststellung der Schadenseinstandspflicht diene. Zur Festsetzung des Ersatzbetrages und der Zahlungsverpflichtung würde der Kläger ein gesondertes Schreiben erhalten. Bei der Einziehung des Betrages würden die Richtlinien für die Einziehung von Schadensersatzforderungen aus dem Dienstverhältnis der Angehörigen des Bundesgrenzschutzes angewandt. Dadurch würde sich der von ihm zu erbringende Ersatzbetrag verringern, wenn er über keine Regresshaftpflichtversicherung verfüge. Ob eine Regresshaftpflichtversicherung bestehe, sei bisher nicht mitgeteilt worden.
- 12 Der vom Kläger mit Schreiben vom 27. September 2005 erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg; das Bundespolizeipräsidium Ost wies ihn mit Widerspruchsbescheid vom 5. Oktober 2005 zurück, der dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 7.

Oktober 2005 zugestellt wurde. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist als zuständiges Gericht das Verwaltungsgericht Berlin benannt.

- 13 Der Kläger erhob am 7. November 2005 Klage zum Verwaltungsgericht Berlin. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. Dezember 2005 wurde der Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Dresden verwiesen, da der Kläger dort seinen dienstlichen Wohnsitz habe.
- 14 Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Der Leistungsbescheid sei rechtmäßig. Der Kläger habe bei dem Verkehrsunfall die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt. Er sei zur linken Fahrbahnseite geraten und dort mit dem Wagen des Unfallgegners zusammengeprallt. Dies werde auch durch die Unfallskizzen gestützt. Die Anstoßstelle sei in sämtlichen Zeichnungen auf der Gegenfahrspur markiert. Der Kläger habe zudem eingeräumt, mit seinem Fahrzeug in Richtung Fahrbahnmitte gekommen zu sein. Auch auf den Lichtbildern lasse sich erkennen, dass die Zusammenstoßstelle sich auf der Fahrspur des Unfallgegners befinde. Soweit der Kläger nunmehr vortrage, die auf den Lichtbildern vom Unfallort markierte Zusammenstoßstelle sei nicht die tatsächliche Unfallstelle, könne dem das Gericht nicht folgen. An dieser Stelle beginne sowohl die Felgenabriebspur des Unfallgegners als auch die Walkspur des klägerischen Pkw. Auch der Bußgeldbescheid spreche für einen Verstoß des Klägers. Er sei ohne verkehrsbedingten Grund auf die Gegenseite geraten und habe dadurch die ihn als Kraftfahrer treffenden Sorgfaltspflichten in einem besonders schweren Maße verletzt, so dass sein Verhalten als grob fahrlässig einzuschätzen sei. Auch sei der Reifen des Klägers nicht vorher geplatzt. Hiergegen spreche schon, dass die Walkspur des Dienstwagens des Klägers erst nach dem Zusammenstoß beginne. Zudem sei auf einem Lichtbild erkennbar, dass der Reifen des Klägers nicht geplatzt, sondern bei dem Unfall aufgeschlitzt worden sei. Aufgrund der Eindeutigkeit der Spurenlage sei auch keine Beweiserhebung mittels Sachverständigengutachtens erforderlich. Zudem stehe die Reparatur beider Unfallfahrzeuge einer Beweisaufnahme entgegen.
- 15 Das Urteil ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 5. Juni 2008 zugestellt worden.

- 16 Am Montag, den 7. Juli 2008, beantragte der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden zuzulassen. Der Senat hat mit Beschluss vom 28. Juli 2009 - 2 A 391/08 - die Berufung zugelassen.
- 17 Zur Begründung seiner Berufung führt der Kläger aus: Das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass ein geplatzter Reifen nicht Ursache des Unfalles sein könne. Dies könne jedoch weder seinen Angaben noch den Lichtbildern entnommen werden. Auch aus der Tatsache, dass das von ihm geführte Fahrzeug keine Felgenschleifspur gezeichnet habe, könne nicht geschlossen werden, dass der Reifen nicht bereits zuvor geplatzt sei. Die Konstruktion des Reifens sei so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Reifen im Fall eines Reifenplatzens auf der Felge verbleibe. Auch die Tatsache, dass der Unfallgegner schriftlich keine Angaben gemacht habe, lasse nur den Schluss zu, dass der Unfallhergang nicht als eindeutig angesehen werden könne. Insgesamt seien die tatsächlichen Feststellungen nicht ausreichend, um den Nachweis zu erbringen, dass er den Unfall grob fahrlässig verursacht habe. Hinzu komme, dass das Verwaltungsgericht nicht in Betracht gezogen habe, dass ein Abkommen auf die linke Fahrbahnseite auch anderen Umständen geschuldet sein könne, wie z. B. einem Augenblicksversagen. Das Gericht hätte zudem Beweis durch ein Sachverständigengutachten erheben müssen. Es seien genügend Anknüpfungstatsachen vorhanden, um ein unfallanalytisches Sachverständigengutachten zu erstellen. Die Beklagte habe zudem den Schadensersatzanspruch entgegen ihrer eigenen Richtlinien nicht unverzüglich geltend gemacht. Schließlich müsse er nicht den gesamten Betrag ersetzen.
- 18 Der Kläger beantragt,
- unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Mai 2008 - 11 K 132/06 - den Bescheid der Beklagten vom 15. September 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Oktober 2005 aufzuheben sowie
- die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

19 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

20 Zur Begründung führt sie aus, es bestünden keinerlei Zweifel, dass der Kläger mit seinem Pkw auf die linke Fahrbahnseite geraten und mit dem Wagen des Unfallgegners zusammengeprallt sei. Der Kläger habe auch grob fahrlässig gehandelt. Ein Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot wiege schwer. Gerade der Fahrzeugführer ohne verkehrsbedingten Grund auf die Gegenfahrbahn, lasse dies den Schluss zu, dass der Fahrer die ihn treffenden Sorgfaltsanforderungen in einem besonders schweren Maße verletzt habe, so dass sein Verhalten als grob fahrlässig anzusehen sei. Die Beklagte verweist insoweit auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Februar 1990 - 4 ZR 124/89 -. Es lägen auch keine Anhaltspunkte vor, die im konkreten Einzelfall eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten. Die Straße sei mit etwa sechs Metern ausreichend breit gewesen, es habe Tageslicht geherrscht und der Straßenabschnitt am Unfallort sei durch eine lange Gerade gekennzeichnet gewesen. Zudem träfe den Kläger nach dem Rechtsgedanken des § 280 Abs.1 BGB die materielle Beweislast dafür, dass er die Dienstpflichtverletzung ohne für die Haftung ausreichendes Verschulden begangen habe.

21 Der Klägervertreter hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass der Kläger über eine Regresshaftpflichtversicherung verfügt.

22 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von der Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte sowie die Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

23
24

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 15. September 2005 und der Widerspruchsbescheid vom 5. Oktober

2005 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte kann den Kläger nach § 78 Abs. 1 BBG (in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung - BBG a. F. -; vgl. nunmehr § 75 Abs. 1 Satz 1 BBG) in Anspruch nehmen, weil dieser den Unfall am 15. Oktober 2003 grob fahrlässig im Sinne dieser Vorschrift verursacht und damit das Eigentum seines Dienstherrn geschädigt hat.

25 Das Verwaltungsgericht geht zutreffend davon aus, dass der Kläger den Verkehrsunfall dadurch herbeigeführt hat, dass er das Rechtsfahrgebot nach § 2 Abs. 2 StVO nicht beachtet hat. Wie sich aus der vom Ermittlungsdienst des Polizeireviers Sebnitz gefertigten Lichtbildmappe (Verwaltungsakte S. 122 ff; insbesondere den Bildern 3 und 4 auf S. 124 sowie dem Bild 12 auf S. 128) ergibt, befindet sich die Stelle des Zusammenstoßes nicht in der Fahrbahnmitte oder auf der Fahrbahnseite des Klägers, sondern auf der Fahrbahnseite des anderen Unfallbeteiligten. Dass der auf den Bildern mit der Tafel Nr. 3 bezeichnete Ort den Zusammenstoß markiert, hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt. Kurz hinter diesem Punkt beginnen sowohl die Felgenabriebspur des Unfallgegners als auch die Walkspur des vom Kläger geführten Pkw. Aus den von der Dekra gefertigten Bildern von den am Unfall beteiligten Pkw ist zu erkennen, dass die Fahrzeuge an den fahrerseitigen Stoßstangenkanten zusammenprallten und anschließend an der jeweils linken Seite aneinander vorbeischrämten. Auch auf der vom Kläger als Anlage zum Unfallbericht gefertigten Unfallskizze ist der Anstoßpunkt leicht neben der Straßenmitte mit einem Kreuz eingezeichnet. Dies entspricht der in der Verkehrsunfallanzeige des Polizeireviers Sebnitz vom 15. Oktober 2003 enthaltenen Unfallskizze und den Angaben des Klägers nach dem Unfall. Soweit im Berufungsverfahren Zweifel daran geäußert wurden, dass die Unfallstelle sich auf der Fahrspur des Unfallgegners befindet, kann der Senat dem nicht folgen.

26 Nach den Ermittlungen der Polizei war die Straße an der Stelle des Zusammenstoßes sechs Meter breit, so dass zwei Fahrspuren mit je drei Metern zur Verfügung standen. Bei einer Autobreite eines VW Golf von 1,7 bis 2 Metern verbleiben auf jeder Fahrbahn noch mindestens ein Meter. Bei ordnungsgemäßer Einhaltung des Rechtsfahrgebots verbleiben somit links und rechts vom Fahrzeug mindestens jeweils

50 cm. Stößt der Kläger auf der Gegenfahrbahn gleichwohl mit einem Fahrzeug zusammen, hat er das Rechtsfahrgebot verletzt.

- 27 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht auch von einer groben Fahrlässigkeit des Klägers ausgegangen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa Beschl. v. 6. August 2009 - 2 B 9.09 -, juris), des Bundesgerichtshofs (vgl. z. B. Urt. v. 29. Januar 2003, NJW 2003, 1118) sowie des Senats (vgl. z. B. Urt. v. 14. Oktober 2009 - 2 A 445/09 -, juris) verhält sich derjenige grob fahrlässig, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, der nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss, oder der die einfachsten ganz naheliegenden Überlegungen nicht anstellt. Dieser Fahrlässigkeitsbegriff bezieht sich auf ein individuelles Verhalten; er enthält einen subjektiven Vorwurf. Daher muss stets unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände, der individuellen Kenntnisse und Erfahrungen des Handelnden beurteilt werden, ob und in welchem Maß sein Verhalten fahrlässig war. Ob Fahrlässigkeit als einfach oder grob zu bewerten ist, hängt vom Ergebnis der Abwägung aller objektiven und subjektiven Tatumstände im Einzelfall ab und entzieht sich deshalb weitgehend einer Anwendung fester Regeln. Ein „Augenblicksversagen“ allein ist kein ausreichender Grund, grobe Fahrlässigkeit zu verneinen. Die nur momentane Unaufmerksamkeit kann unterschiedliche Ursachen haben (vgl. BGH, Urt. v. 29. Januar 2003, NJW 2003, 1118; SächsOVG, Urt. v. 10. November 2010 - 2 A 189/10 -, juris).
- 28 Unter Anlegung dieser Maßstäbe hat der Kläger den Unfall grob fahrlässig verursacht. Stößt der Kläger auf der Gegenfahrbahn mit einem Fahrzeug zusammen, weil er das Rechtsfahrgebot verletzt, handelt er schuldhaft. Soweit keine verkehrsbedingten oder sonstigen Gründe vorliegen, die seinen Verstoß in einem milderem Licht erscheinen lassen, begründet der Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit (BGH, Urt. v. 20. Februar 1990 - 6 ZR 124/89 -, juris; BVerwG, Urt. v. 17. September 1964 - II C 147.61 -, juris). Allein die Tatsache, dass die Straße an der Unfallstelle keine Fahrbahnmarkierungen und damit auch keinen Mittelstreifen aufwies, kann den Kläger nicht wesentlich entlasten. Auch ohne den Mittelstreifen war es dem Kläger anhand des deutlich erkennbaren rechten Fahrbahnrandes möglich, das Rechtsfahrgebot einzuhalten. Auch wenn ein Mittelstreifen nicht vorhanden ist, stellt -

jedenfalls auf gerader Strecke - der Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot einen schwerwiegenden und groben Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten als Kraftfahrer dar.

- 29 Besondere Umstände sind hier nicht erkennbar. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger durch einen vor dem Unfall eingetretenen Reifenplatzer auf die Gegenfahrbahn geriet. Ein solcher plötzlicher Reifenplatzer vollzieht sich nicht unbemerkt, sondern wäre von den Insassen des klägerischen Fahrzeugs bemerkt worden. Der Kläger hat indes in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 16. Oktober 2003 angegeben, festgestellt zu haben, dass er - für ihn nicht erklärbar - mit seinem Dienstkraftfahrzeug in Richtung Fahrbahnmitte gekommen sei. Auch die Beifahrerin hat von einem vor dem Unfall geplatzten Reifen nichts berichtet. Gegen einen solchen vorangegangenen Reifenplatzer sprechen auch die von der Bundesgrenzschutzinspektion Schmilka am Unfalltag gefertigten Lichtbilder (Verwaltungsakte S. 45 ff, insbesondere Bild 6 und 7 S. 49 und 50). Auf diesen Bildern ist erkennbar, dass beginnend mit der Stelle der Verformung der Felge des Dienstkraftfahrzeugs dessen linker Vorderreifen halbkreisförmig aufgeschlitzt ist. Es spricht deshalb alles dafür, dass der Reifen des Klägers beim Zusammenstoß vom Rand der Felge des gegnerischen Autos aufgeschlitzt wurde und nicht zuvor geplatzt ist. Soweit der Kläger bei seiner Anhörung bei der Polizei einen luftleeren Reifen als unfallursächlich angibt, handelt sich es um eine Vermutung, für die es aber keine Anhaltspunkte gibt.
- 30 Da der tatsächliche Hergang zur Überzeugung des Senates feststeht, bedurfte es der vom Klägervertreter angeregten weiteren Beweiserhebung durch ein unfallanalytisches Gutachten oder einer Vernehmung des Unfallgegners als Zeuge nicht. Von einer Vernehmung des Unfallgegners als Zeuge hat der Senat auch deshalb Abstand genommen, weil dieser bereits unmittelbar nach dem Unfall gegenüber dem Kläger erklärt hatte, zum Unfallhergang - über den Zusammenstoß hinaus - keine Angaben machen zu können.
- 31 Die Beklagte konnte vom Kläger nach § 78 Abs. 1 BBG a. F. den am Dienst-Kfz eingetreten Schaden in Höhe von 11.915,32 € fordern. Da der Kläger über eine Regresshaftpflichtversicherung verfügt, zwingt auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht dazu, von der Rückforderung ganz oder teilweise abzusehen.

- 32 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Da der Kläger die Verfahrenskosten trägt, musste der Senat nicht über die Notwendigkeit einer Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO) entscheiden.
- 33 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO, § 127 BRRG vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser

Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dehoust

Hahn

Koar

Beschluss

Der Streitwert wird auf auch für das Berufungsverfahren auf 11.915,32 € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Hahn

Koar

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*